

Der Vorstand hat beschlossen, die Finanzordnung im §8 Reisekosten in den Punkten 2) und 3) zu verändern.

Alt

(2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.

(3) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei

- Pkw bis 0,30 €
- Motorrad bis 0,13 €
- Moped bis 0,08 €
- Fahrrad bis 0,04 €

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim Pkw um 0,02 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen:

- Fahrstrecke
- gefahrene Kilometer
- Namen der mitgenommenen Personen

Die ökonomischste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen.

Neu

(2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen. Bei Nutzung einer Jahres- oder Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel kann jeweils eine Pauschalgebühr i.H.v. 3,50€ pro Veranstaltung/Einsatz abgerechnet werden.

(3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale von 0,35€ vergütet werden. Für Fahrstrecken, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, können 0,10€/km abgerechnet werden. Sie beträgt bei

- Pkw bis 0,35 €
- Motorrad bis 0,13 €
- Moped bis 0,08 €
- Fahrrad bis 0,04 €

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim Pkw um 0,04 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km. Mit der Gewährung dieser Sätze Pauschalen sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen:

- Fahrstrecke
- gefahrene Kilometer
- Namen der mitgenommenen Personen

Die ökonomischste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen. Notwendige Abweichungen von dieser Wegstrecke sind nachvollziehbar für Dritte zu begründen.

Begründung:

Das Sächsische Reisekostengesetz und der Landessportbund Sachsen haben die Kilometerpauschale bereits auf 0,35€ pro gefahrenen Kilometer erhöht. Mit der Änderung wird diese Erhöhung auch beim Sächsischen Fußball-Verband umgesetzt.

Die weiteren Pauschalen wurden an das Sächsische Reisekostengesetz angepasst.

Zusätzlich wurde eine Festlegung für die Nutzung von Monats- oder Jahrestickets (z.B. Deutschland-Ticket) aufgenommen, um hier eine Klarheit zu erzielen. Bei der Festlegung des Ansatzes wurden Preis des Deutschland-Tickets, Wegstrecken im städtischen Bereich und Preise für Einzeltickets des ÖPNV berücksichtigt.